

Lieferantenkodex

1. Zweck

Der Lieferantenkodex («Kodex») der KASAG Swiss AG («KASAG») definiert die Mindeststandards, die unsere Lieferanten und ihre Untertierlieferanten («Lieferant») bei den Geschäftsvorgängen mit KASAG zu achten und einzuhalten haben. Dieses Dokument unterstützt die laufende Umsetzung unserer Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Standards durch alle Glieder unserer vorgelagerten Lieferkette.

2. Geltungsbereich

Die Standards des Kodex definieren die Erwartungen an die Lieferanten, mit denen KASAG Geschäfte tätigt, einschliesslich ihrer Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften sowie allen anderen, mit denen KASAG Geschäfte tätigt, einschliesslich aller Mitarbeitenden (permanente und temporäre Mitarbeitende sowie Leih- und Wanderarbeiter), vorgelagerten Lieferanten und anderen Dritten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diesen Kodex an seine Mitarbeitenden, Vertreter und Zulieferer, falls zutreffend, weiterzugeben und die Einhaltung dieses Kodex soweit möglich zu überprüfen.

3. Compliance

KASAG erwartet von seinen Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, insbesondere hinsichtlich der in diesem Dokument beschriebenen Säulen, und dass sie bestrebt sind, internationale und branchenübliche Standards und Best Practices zu befolgen. Neben dem Programm für verantwortungsbewusste Beschaffung behält sich KASAG das Recht vor, die Einhaltung des Kodex zu überprüfen (selber oder durch Externe).

4. Kontinuierliche Verbesserung

KASAG erkennt an, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt die Lieferanten, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Unterlässt der Lieferant diese Handlungen, so hat dies direkte Auswirkungen auf dessen Fähigkeit, Geschäfte mit KASAG zu machen.

5. Anwendung

Die Anerkennung des Kodex ist Voraussetzung für jeden Liefervertrag mit KASAG. Mit der Annahme des Auftrags, der einen Hinweis auf den Kodex enthält, verpflichtet sich der Lieferant dazu, sicherzustellen, dass alle seine Prozesse den Bestimmungen dieses Kodex unterliegen. Dieser Kodex oder der Nachweis der Einhaltung dieses Kodex begründen für den Lieferanten keine Rechte zugunsten Dritter. Die Standards des Kodex ergänzen die rechtlichen Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Lieferanten und KASAG und stellen keinen Ersatz dafür dar.

6. Menschenrechte

KASAG unterstützt das UN-Rahmenübereinkommen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt und erwartet von den Lieferanten, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschenrechte, einschliesslich der Arbeitsrechte, achten. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant sollte seinen Mitarbeitenden das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gewähren.

Zwangsarbeit

Der Lieferant darf unter keinen Umständen Zwangsarbeit einsetzen oder auf andere Weise von Zwangsarbeit profitieren. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Arten von Schuldknechtschaft wie den Einsatz von körperlicher Züchtigung, Arrest oder Gewaltandrohung als Mittel zur Disziplinierung oder Überwachungsmaßnahmen wie die Einbehaltung von Identifikationsdokumenten, Pässen, Arbeitserlaubnissen oder Kautionen als Beschäftigungsbedingung.

Beschäftigungspraktiken

Der Lieferant darf nur Mitarbeitende beschäftigen, die gesetzlich ermächtigt sind, in seinen Einrichtungen zu arbeiten. Zudem ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Eignung der Mitarbeitenden anhand der vorliegenden Dokumentation zu überprüfen. Sämtliche Arbeiten müssen freiwillig ausgeführt werden und die Mitarbeitenden müssen die Möglichkeit haben, den Arbeitsplatz unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufzugeben oder das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die Arbeiten müssen, soweit möglich, im Rahmen eines anerkannten Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Die arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses dürfen nicht durch die Schliessung von «Nur-Arbeitskraft-Verträgen», Unterverträgen oder Heimarbeitsvereinbarungen umgangen oder durch Ausbildungsprogramme abgedeckt werden, bei denen keine ernsthafte Absicht besteht, Kenntnisse zu vermitteln oder ein reguläres Arbeitsverhältnis einzugehen. Ebenso wenig dürfen solche Verpflichtungen durch die übermässige Nutzung befristeter Arbeitsverträge umgangen werden. Im Falle der Beschäftigung über externe Personalvermittler hat der Lieferant das Übereinkommen Nr. 181 der Internationalen Arbeitsorganisation über private Arbeitsvermittler einzuhalten.

Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Der Einsatz von Kinderarbeit durch den Lieferanten ist untersagt. Das ILO-Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sieht vor, dass Kinder unter 15 Jahren nicht arbeiten dürfen. Für Schweizer Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz.

Faire und gleiche Behandlung

Der Lieferant muss seine Mitarbeitenden mit Würde, Respekt und Integrität behandeln:

- Der Lieferant verpflichtet sich nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Alter, körperlicher Verfassung, nationaler Herkunft, sexueller Ausrichtung, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, medizinischen Untersuchungen oder dem Familienstand zu diskriminieren.
- Jegliche Formen psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung dürfen nicht toleriert werden.
- Der Lieferant hat die Privatsphäre seiner Mitarbeitenden zu achten, wenn er persönliche Daten sammelt oder Mitarbeiterüberwachungspraktiken anwendet.
- Wenn der Lieferant über eigenes oder externes Sicherheitspersonal verfügt, um seine Mitarbeitenden und seine Sachwerte zu schützen, stellt der Lieferant sicher, dass das Sicherheitspersonal die gleichen Standards für eine faire und gleiche Behandlung anwendet.

Arbeitszeiten und Ruhetage

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeitenden bei der Arbeit alle geltenden Gesetze und obligatorischen Industriestandards im Hinblick auf reguläre Arbeitszeiten und Überstunden befolgen, einschliesslich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub.

Lieferantenkodex

Wenn keine entsprechenden Gesetze vorhanden sind, darf der Lieferant keine reguläre Wochenarbeitszeit von über 60 Stunden fordern. Die Mitarbeitenden müssen nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag haben und Überstunden müssen freiwillig geleistet und mit Zuschlag vergütet werden. Für Lieferanten aus Westeuropäischen Ländern und der EU gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Löhne und Sozialleistungen

Die Löhne und Sozialleistungen der Mitarbeitenden des Lieferanten müssen mindestens den nationalen Gesetzen oder Industriestandards entsprechen, je nachdem welche Bestimmungen strenger ausfallen. Darüber hinaus müssen die geltenden Tarifverträge (wenn solche bestehen) eingehalten werden, einschliesslich Regelungen hinsichtlich Überstunden und anderen Zuschlägen. Die Löhne sollten stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen zu befriedigen und ein zusätzliches Einkommen bieten. Der Lieferant darf keine Lohnabzüge als Disziplinar-massnahme und auch keine sonstigen Lohnabzüge vornehmen und hat bei den Beschäftigungs- und Vergütungspraktiken jegliche Art der Diskriminierung zu unterlassen. Für Lieferanten aus Westeuropäischen Ländern und der EU gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

7. Sicherheit und Gesundheit

KASAG erwartet, dass die Betriebs- und Managementsysteme sowie die Mitarbeitenden des Lieferanten auf die Vermeidung von Berufsunfällen und -krankheiten abzielen.

Arbeitsumgebung

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitzustellen. Zu den Mindestanforderungen zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessener Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquaten Sanitäreinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze. Zudem müssen die Anlagen gemäss den Standards gebaut und unterhalten werden, die durch die geltenden Gesetze und Vorschriften festgelegt sind.

Gebäudevoraussetzungen und Schutz der Privatsphäre

Wenn vom Lieferanten Unterkünfte bereitgestellt werden, sind diese gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu bauen und zu unterhalten und klar von der Fabrik und vom Produktionsbereich zu trennen. Alle Unterkünfte müssen sauber und sicher sein und die Arbeitnehmer müssen die Unterkünfte jederzeit freiwillig betreten und verlassen können. Es müssen saubere Toilettenanlagen, Trinkwasser und Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln zur Verfügung gestellt werden. Alle Unterkünfte müssen über ausreichend Privatsphäre, angemessene Heizung und Belüftung sowie saubere Duschen und Waschräume verfügen.

Notfallvorsorge

Der Lieferant ist verpflichtet, Vorkehrungen für Notsituation zu treffen. Dazu zählen Melde- und Evakuierungsverfahren, Notfallschulungen und -übungen, geeignetes Erste-Hilfe-Material, adäquate Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen und entsprechende Notausgänge. Der Lieferant hat die Mitarbeitenden regelmässig zu schulen.

Produktqualität und -sicherheit

Alle vom Lieferanten bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen die Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen, die durch geltende Gesetze vorgeschrieben sind. Wenn der Lieferant mit oder im Namen von KASAG Geschäfte macht, muss er die Qualitätsanforderungen von KASAG erfüllen.

8. Ökologische Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Umweltauflagen einzuhalten und die kontinuierliche Verbesserung seiner Umweltleistung nachzuweisen.

Umweltgenehmigungen und -berichterstattung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln. Darüber hinaus müssen die Lieferungen und Leistungen der folgenden EU-Gesetzgebungen bzw. deren nationale Umsetzung entsprechen: RoHS Richtlinie (2011/65/EU), WEEE Richtlinie (2012/19/EU) und REACH Verordnung (EG/1907/2006). Der Besteller muss auf gesetzlich zulässige Abweichungen explizit hingewiesen werden. Ausserdem müssen die Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der USA und der EU über sog. Konfliktmineraleinhalten.

Umweltmanagementsystem

Der Lieferant hat ein für seine Zwecke geeignetes Umweltmanagementsystem zu führen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu identifizieren, zu kontrollieren und zu reduzieren.

Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Der Lieferant hat gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu befolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einzuhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Mitarbeitende in Schlüsselpositionen über die Produktsicherheitspraktiken informiert sind und entsprechend geschult wurden.

Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Verbrauch natürlicher Ressourcen, einschliesslich Energie und Wasser, zu optimieren. Der Lieferant hat solide Massnahmen umzusetzen, um Verschmutzung zu vermeiden und die Erzeugung von festem Abfall, Abwasser und Luftemissionen zu minimieren. Der Lieferant ist verpflichtet, Abwasser und festen Abfall vor der Einleitung bzw. Entsorgung gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften angemessen zu kennzeichnen und zu behandeln.

9. Geschäftliche Integrität

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ethischen Handelsgesetze und Vorschriften einzuhalten, die in den Ländern gelten, wo Materialien beschafft, hergestellt und in KASAG-Produkte integriert werden («Land der Nutzung»). Bei Dienstleistungen ist der Ort der Leistungserbringung massgeblich.

Bestechungsbekämpfung

Dem Lieferanten ist es untersagt, direkt oder über Zwischenhändler persönliche oder unzulässige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder anzunehmen, um ein Geschäft oder andere Vorteile von Dritten zu erhalten oder zu sichern, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt. Der Lieferant darf keine Bestechungsgelder zahlen oder annehmen und keine Kickbacks vereinbaren oder akzeptieren. Zudem ist es dem Lieferant untersagt, Handlungen vorzunehmen, die zur Verletzung geltender Antikorruptionsgesetzen und -vorschriften führen, bzw. seine Geschäftspartner zu solchen Handlungen zu veranlassen.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant muss über Systeme verfügen, die anonyme Beschwerden, Meldungen und das entsprechende Management ermöglichen. Der Lieferant hat die Beschwerdemechanismen kontinuierlich zu überwachen, Aufzeichnungen über die angesprochenen Probleme zu führen und auf vertraulicher Basis entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Lieferantenkodex

Aufzeichnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, transparente und aktuelle Bücher und Aufzeichnungen zu führen, um den Einsatz der entsprechenden Materialien und Dienstleistungen sowie die Einhaltung der staatlichen und branchenweiten Vorschriften nachzuweisen.

Herkunft

Der Lieferant muss in der Lage sein, alle möglichen Herkunftsorte (Herkunftsland) in Verbindung mit den erbrachten Lieferungen offenzulegen. KASAG behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vollständige Darstellung der Lieferkette (Supply Chain Mapping) bis hin zum Herkunftsort zu erstellen, um die Bewertung der Compliance in Bezug auf die vorgelagerte Lieferkette zu erleichtern.

Geistiges Eigentum; Datenschutz

Der Lieferant unternimmt geeignete Massnahmen, um die vertraulichen, internen Informationen seiner Geschäftspartner zu schützen und deren Vertraulichkeit zu wahren und diese nur für die Zwecke zu verwenden, die im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden. Bei der Vergabe von Unterverträgen ist vor dem Austausch vertraulicher Informationen die Zustimmung von KASAG einzuholen.

Interessenkonflikte

Der Lieferant ist verpflichtet, KASAG Situationen zu melden, die den Anschein von Interessenkonflikten haben.

I. Meldung von Verstössen

Der Lieferant hat den Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften, Gesetze und den Lieferantenkodex der KASAG zu melden. Bei Verstössen ist der Geschäftsführer oder ein Geschäftsleitungsmitglied der KASAG zu benachrichtigen. Kontaktdaten sind unter <https://www.kasag.com/firma/team/> ersichtlich.

II. Bestätigung des Lieferanten (falls von der KASAG gefordert)

Wir, die Unterzeichnenden, bestätigen hiermit, dass:

- wir den Lieferantenkodex der KASAG erhalten und zur Kenntnis genommen haben,
- wir alle relevanten Gesetze und Vorschriften der Länder kennen, in denen unser Unternehmen tätig ist,
- wir der KASAG alle Verdachtsfälle von Verstössen gegen den Kodex melden,
- wir die Anforderungen des Lieferantenkodexes basierend auf dem Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung und ohne Änderungen oder Aufhebungen erfüllen.
- wir alle unsere Mitarbeitenden/Zulieferer über den Inhalt des Lieferantenkodexes informieren und sicherstellen, dass diese die darin enthaltenen Bestimmungen ebenfalls einhalten.

Hiermit ermächtigen wir die KASAG Swiss AG, jederzeit mit oder ohne Vorankündigung in unseren Räumen und in den Geschäftsräumen unserer Zulieferer Audits durchzuführen, um die Einhaltung des Lieferantenkodexes zu überprüfen.

Name des Unternehmens _____

Unterschrift Stempel/Siegel des Unternehmens _____

Name und Titel _____

Registrierungsnummer/Identifikationsnummer/Code/Nummer des Unternehmens _____

Datum und Ort _____

Dieses Dokument muss von einem autorisierten Vertreter des Lieferanten unterzeichnet und an den anfragenden KASAG-Einkauf, Bereich zurückgesandt werden.